Juristische Belehrung des Oberamts in Liechtenstein, wie im Fall der flüchtigen Kindsmörderin mit ihrem Vermögen verfahren werden soll. Konz. o. O., 1721 Februar 26, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das furstlich lichtensteynische Oberambt¹. De dato 26. Februarii 1721.

Belehrung in puncto der ratione commissi infanticidii² flüchtigen Elisabeth Weinzirlin³, nunmehro verheurateten Joseph Nägelin zu Schan und deren hinterlassenen vermögens.

[rechte Spalte] PP.4

Daß ihr der weegen ermordung ihres neugebohrnen kindes, flüchtigen mörderin Elisabeht Weinzierlin von Schaan, bestmöglichst nachgesezet, ist gantz recht geschehen. Und obzwar wohlen dieselbe bis dato noch nicht zu gefänglicher hafft gebracht werden können, so habt ihr doch noch fernerhin nach derselben zu trachten, sie auff betretten handfest zu machen und den mittelst eines anstellenden kurtzen inquisitions-process von ihro suchen die warheitt in güte zu erfahren. Sodann deren aussag wohl zu protocolliren und zusambt des barbierers aydlicher, super corpore delicti zu thun habender aussag, zu unserer ferneren resolution einzuesenden. Underdessen aber so habtt ihr, nach maaßgab kayser Caroli Quinti Peynlicher Halßgerichtsordnung⁵ arcticulo 206 incipiente⁶, so ein ubelthäter aussweicht, mitt der enttflohenen guht zu procediren, und da in dem allhiesigen exemplar der von euch citirten alldortigen landesordnung, daß der fluchtigen maleficanten guhter der landesherrschafft verfallen seyn sollen, nicht zu befinden, den passum euerer in handen habenden landesordnung extractive unß zuzusenden und [2] anbey in wie weitt solcher biß dahero in usu geweesen, und bey sich ergebenden fällen practiciret worden, underthänigst zu berichten gedenken wir unß sodann derowegen gnädigst zu resolviren. Hieran beschihet unser will und meynung und wir verbleyben euch mit gnaden gewogen.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² "ratione commissi infanticidii": wegen begangenen Kindsmords.

³ Weinzierl

⁴ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Vgl. Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian Schroeder, Stuttgart 2000.
⁶ beginnt.